

Satzung

zur Änderung der Friedhofsatzung II der Gemeinde Puchheim vom.....

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Puchheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Puchheim über die Benutzung des von der Gemeinde Puchheim verwalteten Friedhofs im Schopflach (Friedhofsatzung II) vom 5. Februar 1990, zuletzt geändert am 1. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
„d) zu fotografieren und zu filmen, außer für private Zwecke,“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 Buchst. f) wird der Klammervermerk „(Familienbäume und Gemeinschaftsbäume)“ gestrichen,
 - b) in Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „zwölf“ ersetzt,
 - c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es kann jeweils nur das Nutzungsrecht für eine Grabstelle mit einer Urne erworben werden.“,
 - d) in Abs. 6 wird Satz 4 gestrichen,
 - e) es wird folgender neue Abs. 7 eingefügt:
„(7) Aschen von Urnen aus aufgelösten Urnennischen werden

fachgerecht in Urnen aus biologisch abbaubarem Material umgefüllt und im anonymen Urnengrabfeld beigesetzt.“,

f) der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

3. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„ § 21 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein aufgestellt werden, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 kann erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation über die ausschließliche Herkunft aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, oder
 2. eine schriftliche Erklärung einer Organisation nach den Vorgaben des Art. 9a Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsgesetz, woraus hervorgeht, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, hat der Letztveräußerer schriftlich zuzusichern, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Zudem ist darzulegen, welche Maßnahmen

ergriffen worden sind, um die Verwendung solcher Grabsteine und Grabeinfassungen zu vermeiden.

- (3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft darlegt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Puchheim, den